

*rkb-recht.de* Rechtsanwälte Hohenzollernstr. 25 30161 Hannover

## Einwurfeinschreiben

Staatsanwaltschaft Hildesheim  
Kaiserstraße 60

31134 Hildesheim

Hannover, den 03.02.2011  
Aktenzeichen: Ko 13/2011  
(Bitte stets angeben)

**NZS 8 Js YYYYYY/10**

**In dem Ermittlungsverfahren**

**gegen**

**Frau XXXXX**

reichen wir anliegend die uns überlassene Akte nach Einsichtnahme dankend zurück.

Nach Durchsicht der Strafanzeige vom 05.11.2010 halten wir es für geboten, unsererseits

**Strafanzeige und Strafantrag**

gegen Herrn YYYYYY, Sachbearbeiter des Studentenwerks ABCDEFG

wegen des Verdachts einer falschen Verdächtigung gemäß § 164 StGB

zu erstatten.

### **Begründung:**

Wir vertreten die Beschuldigte Frau XXXXX nicht nur im vorliegenden Strafverfahren, sondern auch im Klageverfahren vor dem Verwaltungsgericht Braunschweig zum Aktenzeichen 3 A 57/10 (XXXXX ./ . Technische Universität Braunschweig). Gegenstand der Klage ist ein Aufhebungs- und Erstattungsbescheid des Studentenwerks

### **PETER KOCH**

Fachanwalt für  
Verwaltungsrecht  
Fachanwalt für Sozialrecht

### **JOSEPH M. SOBACI**

Betreuungsrecht  
Allgemeines Zivilrecht  
Verkehrsrecht  
Miet- und WEG- Recht

### **HANS-GEORG KRAHL**

Arbeitsrecht  
Handwerksrecht  
Bauvertragsrecht

### **DR. JENS GROTE**

Versicherungsrecht  
Gesellschaftsrecht

### **KATRIN LÜTGE**

Arbeitsrecht  
Familienrecht  
Verkehrsrecht  
Allgemeines Vertragsrecht

Hohenzollernstraße 25  
30161 Hannover

Telefon: (0511) 27 900 182  
Telefax: (0511) 27 900 183

eMail: [koch@rkb-recht.de](mailto:koch@rkb-recht.de)  
Internet: [www.rkb-recht.de](http://www.rkb-recht.de)

Bankverbindung:

Commerzbank Hannover  
BLZ: 250 400 66  
Kto.-Nr.: 24 62 950

Braunschweig (Sachbearbeiter Herr YYYYY) vom 07.10.2010 über einen Rückforderungsbetrag von insgesamt 14.059,00 €.

Zur Begründung des Rückforderungsanspruches macht das Studentenwerk Braunschweig geltend, unsere Mandantin habe sich durch Übertragung eines Betrages von 18.000,00 € am 10.04.2003 auf das Konto ihrer Mutter Frau ZZZZZ im Hinblick auf einen am 16.10.2003 erstmals gestellten BAföG-Antrag bedürftig gemacht. Das Verhalten unserer Mandantin sei rechtsmissbräuchlich gewesen.

Hintergrund ist eine Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts, wonach auch Vermögenswerte auch dann dem Vermögen des Auszubildenden zuzurechnen sind, wenn dieser sie vor Stellung des BAföG-Antrages rechtsmissbräuchlich auf Dritte übertragen hat. Die Verwaltungsgerichtsbarkeit geht von Rechtsmissbräuchlichkeit immer dann aus, wenn der Auszubildende im zeitlichen Zusammenhang mit der Aufnahme der förderungsfähigen Ausbildung bzw. der Stellung des Antrages auf Ausbildungsförderung Teile seines Vermögens unentgeltlich oder ohne gleichwertige Gegenleistung an Dritte, insbesondere seine Eltern oder andere Verwandte übertragen hat. Diese Rechtsprechung ist in die Verwaltungsvorschrift VV 27.1.3 a zu § 27 BAföG eingegangen.

Die Vermögensverfügung, um die es vorliegend geht, erfolgte am 10.04.2003 (Blatt 162 der Verwaltungsakte des Studentenwerks). Die Überweisung wurde von der Mutter unserer Mandantin aufgrund einer Kontovollmacht vorgenommen. Die Familie befand sich damals in einer akuten Notlage. Der Vater unserer Mandantin hatte im Februar 2003 die Familie verlassen und war nach ABC-Land (seine Heimat) zurückgekehrt. Von diesem Zeitpunkt an wurde kein Unterhalt gezahlt. Die Familie befand sich in einer finanziellen Notlage (vgl. unsere Einlassung Blatt 162 – 160 der Verwaltungsakte des Studentenwerks).

Zum Zeitpunkt der Vermögensübertragung war unsere Mandantin noch Schülerin. Sie hatte noch keine Entscheidung getroffen, welche Ausbildung sie wählt. Es war noch nicht entschieden, ob überhaupt ein Studium aufgenommen werden sollte, erst recht war keine Entscheidung darüber getroffen, ob zu Ausbildungszwecken BAföG beantragt werden sollte.

Dies alles hatten wir in unserer Stellungnahme vom 01.07.2010 (Blatt 162 – 160 der Verwaltungsakte) vorgetragen. In dem Rückforderungsbescheid vom 07.10.2010 geht das Studentenwerk mit keiner Silbe auf diesen Vortrag ein, sondern macht lediglich geltend, dass aufgrund eines zeitlichen Zusammenhangs zwischen Vermögensübertragung und Ausbildungsbeginn Rechtsmissbrauch vorliege.

Diese Argumentation ist bereits in verwaltungsrechtlicher Hinsicht fragwürdig. Denn nach der Rechtsprechung der Verwaltungsgerichte

(zum Beispiel Verwaltungsgericht Braunschweig U. v. 22.06.2010, 3 A 43/09) ist die Behörde für das Vorliegen eines Rechtsmissbrauches beweispflichtig. Diese Rechtsprechung ist Herrn YYYYYY bekannt. In dem Rückforderungsbescheid geht er auf die im Anhörungsverfahren vorgetragene Gründe nicht einmal ein. Sie werden schlicht unterschlagen.

Stattdessen wird nach Erhebung der verwaltungsgerichtlichen Klage zunächst Strafanzeige erstattet. Auch diese Strafanzeige wird nicht begründet. Herr YYYYYY verweist pauschal auf den beigefügten Aktenvorgang und überlässt es der Staatsanwaltschaft, sich die maßgeblichen Sachverhaltsmerkmale zur Begründung eines Betruges herauszusuchen.

Aus unserer Sicht ist das Vorgehen des Herrn YYYYYY schlicht mutwillig. Es fehlt vorliegend bereits an einer absichtlichen Täuschungshandlung zum Nachteil des Studentenwerks. Unsere Mandantin brauchte nicht zu erkennen, dass eine mehr als 6 Monate vor Stellung des BAföG-Antrages erfolgte Vermögensverfügung zu der Wertung eines Rechtsmissbrauches führt. Zudem wurde die Verfügung unwidersprochen nicht von ihr selbst, sondern von ihrer Mutter vorgenommen. Diese hatte damals Kontovollmacht. Diese wollte die Verfügungsgewalt über den streitigen Betrag sicherstellen und vermeiden, dass ihre Tochter das Geld unkontrolliert für Freizeitaktivitäten und Urlaubsreisen „*verjubelt*“. Angesichts der durch den Wegzug des Vaters eingetretenen finanziellen Schieflage sollte das Geld abgesichert werden.

Vor diesem Hintergrund fehlt jeglicher Anhaltspunkt für ein betrügerisches Verhalten unserer Mandantin, welches dem Ziel dienen sollte, sich mutwillig bedürftig zu machen. Dies muss umso mehr gelten, als unsere Mandantin zum Zeitpunkt der Vermögensübertragung im April 2003 eine Entscheidung über die Stellung eines BAföG-Antrages noch gar nicht getroffen hatte. Dem hiesigen Vortrag hat das Studentenwerk Braunschweig in Gestalt des Herrn YYYYYY bislang nicht widersprochen.

Nach alledem ist davon auszugehen, dass die Erstattung der Strafanzeige wider besseres Wissen erfolgte.

Selbst wenn das Verwaltungsgericht Braunschweig den Tatbestand der Rechtsmissbräuchlichkeit für gegeben erachtet (was angesichts des Vortrages der Klägerin unwahrscheinlich sein dürfte) bedeutet dies noch nicht zwingend, dass es sich um einen Betrug im strafrechtlichen Sinne handelt. Das Studentenwerk teilt in dem Rücknahmebescheid vom 07.10.2010 selbst mit, dass Rechtsmissbräuchlichkeit nicht zwangsläufig eine subjektive Verwerflichkeit bedeutet (vgl. Blatt 183 der Verwaltungsakte, vorletzter Absatz). Hinzu kommt, dass die Angaben im BAföG-Antrag zutreffend waren, denn unsere Mandantin verfügte zum Zeitpunkt der Antragstellung über das Vermögen unstreitig nicht mehr. Sie hat somit objektiv keine Täuschungshandlung begangen.

Herr YYYYY muss dies erkennen. Es besteht der Verdacht, dass die Erstattung der Strafanzeige gegen unsere Mandantin den Tatbestand einer falschen Verdächtigung im Sinne des § 164 StGB erfüllt.

Koch  
Rechtsanwalt

Anlage:  
Ermittlungsakte